

Von: [REDACTED]@rhoen-grabfeld.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2022 08:31
An: Bauverwaltung
Betreff: AW: Bebauungsplan "Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt" der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Unteren Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt“. Insbesondere sind uns amtlicherseits bisher keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen in diesem Bereich bekannt.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Die fünfstufige Abfallhierarchie gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz(KrWG), die für etwaige Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung und der Beseitigung von Abfällen eine grundsätzliche Rangfolge festlegt, ist entsprechend einzuhalten. Ziel sollte sein, eine maximale Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen zu erreichen.
- Im Allgemeinen dürfen Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nur in den dafür zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Des Weiteren sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, dazu verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Um Vorsorge gegen baubedingte Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften(z.B. Verdichtungen, Gefügestörungen, Vernässungen bzw. Vermischungen), Erosion und mögliche Schadstoffeinträge zu treffen, sollte ein baubegleitender Bodenschutz durch ein Bodenschutzkonzept samt bodenkundliche Baubegleitung aktiv in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung angestrebt werden.
- Zum Schutz und Erhalt der Böden sollte im Vorfeld ein nachhaltiges Bodenmanagementkonzept samt Ermittlung einer Massenbilanz erstellt und mit den Fachbehörden abgestimmt werden, um frühzeitig Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, Ressourcenschutz und eine umweltgerechte und zulässige Verwertung bzw. Entsorgung von Überschussmassen festlegen und planen zu können.
- Bei Untersuchungen im Rahmen des Baugrundgutachtens sind neben technischen auch bodenkundliche Beschreibungen und Untersuchungen (z.B. Stoffgehalte, Humusgehalt) zielführend, um im Vorfeld Hinweise auf Anhaltspunkte für natur- oder siedlungsbedingt erhöhte Stoffgehalte oder humusreiche Böden zu erhalten.
- Überschüssiger Bodenaushub ist bevorzugt am Entstehungsort zu verwerten z.B. durch Anböschungen, Geländemodellierungen und Grünflächengestaltungen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Material einer anderweitigen ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung (LAGA M 20 (1997)) zuzuführen.
- Sollte Bodenaushub auf anderweitigen ortsnahen Flächen (z. B. landwirtschaftliche Flächen) aufgebracht werden, ist § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten und vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld abzustimmen. Die Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials ist in jedem Fall einer Beseitigung auf einer Deponie vorzuziehen.
- Falls Auffüllungen mit Bodenmaterial von anderen Herkunftsorten geplant werden, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mittels dem Formblatt „Antrag auf Auffüllung von Bodenauffüllung“ vor dem

Einbau durch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu prüfen. Sollte Recycling-Material eingesetzt werden, ist vollumfänglich der Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu beachten. Sollte kein geprüftes, güteüberwachtes und zertifiziertes RC-Material eingebaut werden, ist vor dem Einbau grundsätzlich eine abfallrechtliche Zustimmung einzuholen. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass der Einbau von RC-Materialien grundsätzlich in Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten verboten ist.

- Im hiesigen Sachgebiet sind keinerlei Informationen aktenkundig, welche das Vorhandensein von Altablagerungen bzw. Altlasten im Bereich des geplanten Bebauungsplans bzw. auf den betroffenen Grundstücken belegen würden. Sollten grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, oder offensichtliche Störungen, wie z. B. künstliche Auffüllungen und Altablagerungen oder andere Verdachtsmomenten, wie z. B. Geruch und Optik festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu informieren. Eine organoleptische Beurteilung durch eine fachkundige Person wird empfohlen. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Sachbearbeiter Staatliches Abfall- und Bodenschutzrecht
Umweltamt – Untere Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde (4.2.5)

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Telefon 09771 94██████████
E-Mail ██████████@rhoen-grabfeld.de
Internet www.rhoen-grabfeld.de

Von: Schild Alexander <alexander.schild@bad-neustadt.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2022 16:35
An: Bauverwaltung <Bauverwaltung@bad-neustadt.de>
Betreff: Bebauungsplan "Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt" der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Unser Zeichen: 31-610-54119-We/Sd (Aufstellung eines Bebauungsplanes „Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt“)

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an oben genannten Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt“ im Sinne des § 30 BauGB neu beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2020 wurde aufgehoben. Mit der